

DGDC



Geschäftsordnung des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Dermatohirurgie (DGDC)

24. Februar 2009

Geschäftsordnung des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Dermatochirurgie (DGDC)

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Dermatochirurgie hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben.

Übersicht

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Teilnehmer

§ 2 Leitung der Sitzungen

§ 3 Abweichung von der Geschäftsordnung

II. Sitzungen

§ 4 Termin und Dauer

§ 5 Einberufung

§ 6 Tagesordnung, Vorlagen

§ 7 Öffentlichkeit

III. Abstimmung und Wahlen

§ 8 Beschlussfähigkeit

§ 9 Beschlussfassung

§ 10 Abstimmung

IV. Wissenschaftliche Arbeit

§ 11 Fachbereiche

V. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 12 Geschäftsstelle

§ 13 Protokollführung

VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

§ 15 Geltungsbereich

§ 16 Inkrafttreten

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Dermatochirurgie (DGDC) gibt sich auf der Grundlage von § 6 Abs. 2 der Satzung die folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder und Teilnehmerinnen/ Teilnehmer

(1) Dem Vorstand der DGDC gehören gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung 5 Mitglieder stimmberechtigt an, und zwar:

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär, der Schatzmeister und der Altpräsident.

(2) Zum erweiterten Vorstand zählen stimmberechtigt die Sprecher der Fachbereiche. Das Stimmrecht ist an die Person gebunden.

(3) Der Vorstand kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen, beispielsweise Organisationsverantwortliche für die Strategiesitzung oder den Kongress.

(4) Nicht stimmberechtigte Beisitzer sind auf Einladung des Vorstandes je ein Vertreter aus dem Vorstand der DDG, der Österreichischen und Schweizer Schwestergesellschaften sowie die/der Leiter(in) der DGDC-Geschäftsstelle.

(5) Ein Webmaster wird vom Vorstand bestimmt und nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Aufgabe ist die Verwaltung und Pflege der Internetpräsenz. Spesen werden auf Antrag vergütet.

§ 2 Leitung der Sitzungen

(1) Die Präsidentin/der Präsident oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

(2) Die Präsidentin/der Präsident unterrichtet die Mitglieder in allen zum Aufgabenbereich des Vorstands gehörenden Angelegenheiten nach pflichtgemäßem Ermessen und gibt ihnen auf Verlangen Auskunft.

(3) Entscheidet der Vorstand, so sind die Mitglieder darüber per email und Veröffentlichung in der homepage zu informieren.

§ 3 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

II. Sitzungen

§ 4 Termin und Dauer

(1) Sitzungen sollen mindestens zweimal im Jahr tagungsunabhängig stattfinden. Die Sitzungsleitung kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel des Vorstandes dies verlangt.

§ 5 Einberufung

(1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt per email. Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugestellt werden.

§ 6 Tagesordnung, Vorlagen

(1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die

Tagesordnung werden per email bei der Sitzungsleitung gestellt. Die Sitzungsleitung prüft die eingegangenen Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung.

(2) Der Präsident stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.

(3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann vom Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 10 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

IV. Wissenschaftliche Arbeit

§ 11 Fachbereiche

(1) Der Vorstand richtet Fachbereiche ein und benennt deren Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Eine erneute Benennung ist möglich. Vorschläge und Bewerbungen um Zugehörigkeit zu den Fachbereichen werden an den Vorstand gerichtet.

(2) Ein Fachbereich ist ein Gremium welches als wissenschaftlicher Beirat den Vorstand in seinen fachlichen Aufgaben unterstützt. Jeder Fachbereich hat maximal 5 Mitglieder.

(3) Die Zugehörigkeit ist ehrenamtlich - Vergütungen aus dem Vereinsvermögen werden nicht geleistet.

(4) Jeder Fachbereich wählt einen Sprecher (die Personalunion mit einem Vorstandsamt ist möglich), der dem erweiterten Vorstand stimmberechtigt (Stimmrecht ad personam) angehört und dem satzungsgemäßen Vorstand berichtet.

(5) Jedem Fachbereich wird einmal im Jahr innerhalb Deutschlands (Festland) ein Treffen durch Unterstützung in Form von Reisekostenübernahme ermöglicht.

V. Geschäftsstelle und Protokoll

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Der offizielle Sitz der Geschäftsstelle ist laut Satzung Berlin. Diese Geschäftsstelle kann per home-office betrieben werden.

§ 13 Protokollführung

(1) Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein vom Präsidenten und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll gefertigt. Das Protokoll erstellt in der Regel der Sekretär oder die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Anwesenheitsliste
3. die Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. Wortlaute der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin/des Antragstellers und des Abstimmungsergebnisses

(3) Das Protokoll wird vom Präsidenten genehmigt. Es gilt als vom Vorstand angenommen, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe per email kein Widerspruch erfolgt. Zum Widerspruch berechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

(4) Das gemäß Absatz 3 genehmigte Protokoll wird durch Aussendung per email und Veröffentlichung im internen Bereich der homepage bekannt gemacht.

VI. Schlussbestimmungen – Änderung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund eines Antrages gemäß §10 beraten und beschlossen werden.

§ 15 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Vorstand der DGDC und alle Fachbereiche.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung am 24.2.2009 in Kraft.